

(373—3)

Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien ertheilt:
Am 30. Juli 1864.

1. Dem Theodor Dwanöki in Wien, Leopoldstadt, Sichtenauergasse Nr. 10, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Nähmaschine für die Dauer eines Jahres.

Am 2. August 1864.

2. Jacob Schuehr in Berlin (Bevollmächtigter Alfred Venz, Civil-Ingenieur in Wien, Wieden Starhembergsgasse Nr. 12), auf die Erfindung eines Apparates zur Controlirung der Maismengen, welche der Branntweinbrenner der Destillation unterzieht für die Dauer von zwei Jahren.

3. Dem Friedrich Strobl, Tischlermeister zu Rudolfsheim bei Wien Nr. 13, auf die Verbesserung in der Verzierung der Bäcker für die Dauer eines Jahres.

4. Dem Florian Satzgeber und Heinrich Sorge, Beide Maschinenbauer in St. Peter bei Leoben, auf die Erfindung einer Maschine zum Walken des Oberleders für Stiefel und Schuhe für die Dauer eines Jahres.

5. Dem Francois Verthier, Mechaniker, und Francois Secretant, Handelsmann, Beide in Paris (Bevollmächtigter A. Martin in Wien, Wieden, Karls-gasse Nr. 2), auf die Erfindung einer Zerfaserungs-Maschine (machine à effiloche) für die Dauer eines Jahres.

6. Dem Alfred Venz, Civil-Ingenieur in Wien, Wieden, Starhembergsgasse Nr. 12, auf eine Verbesserung an den Mule-Maschinen zum Spinnen und Doublieren für die Dauer von zwei Jahren.

Am 4. August 1864.

7. Dem Franz Willème, Bildhauer in Paris (Bevollmächtigter Friedrich Rödiger in Wien, Neubau, Sigmundsgasse Nr. 3), auf eine Verbesserung, bestehend in dem Verfahren, mit Hilfe der Photographie und des Pano-graphen Bildhauerarbeiten anzufertigen, genannt „Photo-Skulptur“ für die Dauer eines Jahres.

8. Dem Wilhelm Kirchrath, Kaufmann in Wien, Mariabühl, Magdalenastraße Nr. 51, auf eine Verbesserung an den sogenannten transportablen Eiskeltern für die Dauer eines Jahres.

9. Dem Johann Serini, Beamten der Stearin-Ferzenfabrik zu Mira im lomb. venet. Königreiche, auf eine Verbesserung des Verfahrens zur Erzeugung von Stearinkerzen für die Dauer von sieben Jahren.

Die Privilegiensbeschreibungen, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befinden sich im k. k. Privilegienarchive in Aufbewahrung, und jene von 1, 2, 4 und 6, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, können daselbst von Jedermann eingesehen werden.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert:
Am 2. August 1864.

1. Das dem Martin Miller's Sohn auf eine Verbesserung in der Erzeugung von Uhr- und Rock-(Erinolin-) Federn, unterm 16. Juli 1860 ertheilte ausschließende Privilegium, insofern dasselbe mit dem hierortigen Erlasse vom 6. Dezember 1861, Z. 4417/1573, aufrecht erhalten wurde, auf die Dauer des fünfsten Jahres.

Am 4. August 1864.

2. Das dem Ernst Gebner auf eine Verbesserung seiner unterm 13. October 1854 privilegierten Tuch- und Raubmaschine, unterm 19. Juli 1855 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zehnten Jahres.

(475—1)

Nr. 12092.

Kundmachung.

Schwere Unglücksfälle haben im jüngstverflossenen Sommer einen großen Theil des Großfürstenthumes Siebenbürgen getroffen. Wiederholte, andauernde und verheerende Ueberschwemmungen haben in den fruchtbarsten Niederungen des Landes die Hoffnungen auf eine segnete Getreide- und Heu-Ernte vernichtet, haben zahlreiche Vorräthe an Frucht und Futter zerstört, ja selbst Wohn- und Wirtschaftsgebäude und den Viehstand insbesondere des kleinen Grundbesizes verwüstet und so den Wohlstand des Landes, welcher schon durch mehrjährige Trockenheit und wiederholte verheerende Viehseuchen hart bedroht war, auf das Tiefste erschütteret.

Zu den Schrecknissen der Ueberschwemmung haben sich in andern Theilen des Landes die

Folgen verheerender Hagelschläge, im Allgemeinen aber eine Fehlernte an Wein und an dem als hauptsächlichstes Nahrungsmittel der ärmeren Volksklassen dienenden Mais gefeilt.

Da dieser Bedrängniß durch die einheimischen Mittel des Landes trotz der allgemeinsten Inanspruchnahme nicht in genügender Weise abgeholfen werden kann, fand sich das hohe k. k. Staatsministerium mit seinem Erlasse vom 31. Oktober d. J., Z. 7081, über Ersuchen der königlichen siebenbürgischen Hofkanzlei, laut deren Mittheilung sich nur der durch Wasser- und Hagelschäden herbeigeführte Verlust auf mehr als 9 Millionen Gulden beläuft, veranlaßt, eine allgemeine Sammlung milder Gaben zur Linderung des drückendsten Nothstandes in Siebenbürgen in allen dem Staatsministerium unterstehenden Königreichen und Ländern anzuordnen.

An die mildthätigen Bewohner Krains ergeht in Folge dessen das Ersuchen, zur Linderung dieses schweren Unglücks nach Kräften beizutragen und die Unterstützungsbeträge an die nächste Ortsbehörde abzugeben, von welcher dieselben an diese Landesregierung werden befördert werden.

k. k. Landesregierung für Krain.

Laibach am 13. November 1864.

(472—3)

Nr. 11846.

Kundmachung.

Es sind für die nächsten drei Jahre 1865 bis einschließig 1867 die beiden Katharina Barnuß'schen Mädchen-Erziehungsstipendien mit je dreiundsechzig Gulden öst. W. zu verleihen.

Zum Genuße dieser Stiftung sind Mädchen aus der Verwandtschaft der Stifterin, und in deren Ermanglung andere Bürgerstöchter der Stadt Laibach berufen.

Die Bewerber um diese Stiftung haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche

bis 15. Jänner 1865

bei dieser k. k. Landesbehörde zu überreichen.

Laibach am 18. November 1864.

(470—3)

Nr. 379.

Konkurs-Ausschreibung.

Bei den k. k. gemischten Bezirksämtern in Kärnten ist eine Kanzlistenstelle mit dem Gehalte von 367 fl. 50 kr. De. W. und dem Rechte der Gradualvorrückung von 420 fl. De. W. erledigt.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche, in welchen sie sich insbesondere auch über die Kenntniß der slovenischen Sprache auszuweisen haben, im Wege ihrer vorgeordneten Behörde, wenn sie aber bei keiner Behörde in Verwendung stehen, im Wege der Bezirksbehörde ihres Aufenthaltes

binnen 14 Tagen,

vom Tage der dritten Einschaltung dieser Ausschreibung in der Klagenfurter Zeitung, an diese k. k. Personal-Landes-Kommission zu leiten.

Auf disponible Beamte wird bei dieser Besetzung vorzugsweise Bedacht genommen.

k. k. Landes-Kommission für Personalangelegenheiten der gem. Bezirksämter in Kärnten.

Klagenfurt am 14. November 1864.

(476—1)

Nr. 5612.

Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschank, dann von den Viehschlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange des politischen Bezirkes Villach auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 55) auf die Dauer des Solarjahres 1865 und mit Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung

auf die Solarjahre 1866 und 1867 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am 9. Dezember 1864 bei der Finanz-Direktion zu Klagenfurt, um 10 Uhr Vormittags, vorgenommen, und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendigt werden sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dermaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben vom steuerpflichtigen Ausschank des Weines und Mostes mit dem Betrage von 8042 fl., und bezüglich der steuerpflichtigen Viehschlachtungen und des Fleischverschleißes mit dem Betrage von 4784 fl., sohin in dem Gesamtbetrage von 12826 fl. öst. Währ. für ein Solarjahr bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfällig bewilligten Gemeindezuschläge, sobald ihm dieselbe bekannt gegeben werden, verpflichtet.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind hievon diejenigen ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Minderjährige Personen, dann kontraktbrüchige Gefällepächter werden zu der Lizitation nicht zugelassen, ebenso auch diejenigen, welche wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefälls-Übertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft oder aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, und zwar die letzteren durch sechs, auf den Zeitpunkt der Übertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre.

4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat sich mit der kassaamtlichen Quittung über den Erlag des, dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrages von 1283 fl. öst. Währ. auszuweisen.

5. Es werden auch schriftliche Anbote von den Pachtlustigen angenommen. Derlei Anbote (welche dermal dem Stempel von 50 Neukreuzern für den Bogen unterliegen) müssen jedoch mit dem Badium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag sowohl in Ziffern, als auch mit Buchstaben ausgedrückt, enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerte müssen zur Vermeidung willkürlicher Abweichungen von den Pachtbedingungen verfaßt sein, wie folgt:

„Ich Unterzeichneter biete für den Bezug der Verzehrungssteuer und des dermaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben von — (hier ist das Pachtobjekt genau nach dieser Lizitations-Ankündigung zu bezeichnen) — „auf die Zeit von . . . bis . . . 18 . den Pacht-schilling von . . . fl. . . Nkr., sage . . . fl. . . Nkr. öst. Währ. mit der Erklärung an, daß mir die Lizitations- und Pachtbedingungen, denen ich mich unbedingt unterziehe, genau bekannt sind, und ich für den vorstehenden Anbot mit dem beiliegenden zehnerprozentigen Badium von . . . fl. . . Nkr. öst. Währ. hafte.“

Datum

Unterschrift, Charakter und Wohnung des Dfferenten.

Diese schriftlichen Offerte sind vor der Lizitation bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt bis zum

9. Dezember 1864

versiegelt zu überreichen, und werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitiren will, eröffnet und

bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt.

Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerte, wobei die Differenzen zugegen sein können, beginnt, werden keine nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Anbote mehr angenommen. Schriftliche Offerte werden schon mit Beginn der Stunde der mündlichen Versteigerung nicht mehr zugelassen.

Lautet der mündliche und der schriftliche Anbot auf den gleichen Betrag, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Angeboten entscheidet die Verlosung, welche sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Lizitations-Kommission vorgenommen werden wird.

6. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern lizitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speziellen Vollmacht bei der Lizitations-Kommission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

7. Wenn mehrere in Gesellschaft lizitiren, so haften sie zur ungetheilten Hand, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten.

8. Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, und es ist der Lizitationsakt für den Bestbieter durch seinen Anbot, für die k. k. Finanz-Verwaltung aber von der Zustellung der Genehmigung verbindlich.

9. Der Ersteher wird mit Beginn der Pachtperiode durch die k. k. Finanzbehörde in das Pachtgeschäft eingesetzt.

Derselbe hat zur Sicherstellung seines Pachtchillings längstens binnen acht Tagen nach

der geschenehen Zustellung der Genehmigung der Pachtversteigerung den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtchillings als Kaution in Baarem oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börfemäßigen Kurswerthe, oder in Staatsanlehenslosen von den Jahren 1839 und 1854, die ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der k. k. Finanz-Direktion annehmbar befundenen Pragmatikal-Hypohek zu erlegen, beziehungsweise das Badium bis auf diesen Betrag zu ergänzen.

10. Den Pachtchilling hat der Pächter in gleichen monatlichen Raten nachhinein, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgehenden Werktrage an die ihm bezeichnete Kasse abzuführen.

Die übrigen Pachtbedingnisse können bei der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und solche werden auch bei der Lizitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt am 16. November 1864.

(474-1)

Nr. 6990.

Kundmachung.

Für das Jahr 1865 werden neue Hundemarken in der Stadtkasse gegen Erlag der Taxe pr. zwei Gulden ausgefolgt.

Die Einhebung der Hundetaxe beginnt mit 15. Jänner 1865 und die Einzahlung dieser Taxe von Seite der Hundebesitzer hat bis zum 31. Jänner 1865 zu geschehen, widrigens alle mit der Marke pro 1865 nicht versehenen, und auf der Gasse getroffenen Hunde vom Wasenmeister eingefangen werden.

Stadtmagistrat Laibach am 19. November 1864.

(169-3)

Nr. 3450.

Aufforderung

an Andreas Kokail von Pollowitsch, Haus-Nr. 12, derzeit unbekanntem Aufenthalte.

Von dem k. k. Bezirksamte Radmannsdorf wird Andreas Kokail von Pollowitsch, Haus-Nr. 12, derzeit unbekanntem Aufenthalte, hiemit aufgefordert, den Erwerbsteuerrückstand pro 1864 sammt Umlagen von seinen Gewerben, und zwar:

Von der Kokenmacherei pr. . . . 3 fl. 95 kr.
" " Pottaschensiederei pr. . . . 3 " 95 "

Zusammen daher mit 7 fl. 90 fr.

De. W. bei dem k. k. Steueramte in Radmannsdorf binnen 4 Wochen um so gewisser zu bezahlen, als widrigens die fraglichen Gewerbe von Amtswegen gelöscht werden würden.

k. k. Bezirksamt Radmannsdorf am 7. November 1864.

Nr. 271. Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung. 26. November. 1864.

(2250-2)

Nr. 5525.

Edikt

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger nach der verstorbenen Maria Luterschel, Hausbesitzerin und Gastwirthin zu Laibach.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft der am 10. September 1864 mit Testament verstorbenen Maria Luterschel, Hausbesitzerin und Gastwirthin zu Laibach, Rosengasse Nr. 105, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den

19. Dezember 1864, zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Landesgericht Laibach am 15. November 1864.

(2249-2)

Nr. 5442.

Amortisirung.

Vom k. k. Landesgerichte Laibach wird hiemit kund gemacht, daß in dem unterm 19. September 1863, Z. 4816, über Ansuchen der Finanzprokuratur-Abtheilung in Laibach eingeleiteten Amortisations-Verfahren nach fruchtlos abgelaufener Anmeldefrist die auf den Markt Seisenberg lautende, zur Verbesserung des Benefiziums der Landschaft ausge-

setzte krainische, ständische Aerial-

Kriegsdarlehens-Obligation No. 12830, Serie 414 ddo. 1. November 1805 im Betrage von 300 fl. C. M. zu 5% resp. 2 1/2% amortisirt wurde.

Laibach am 12. November 1864

(2254-2)

Nr. 1914.

Feilbietung

mehrerer, in die Konkursmasse des Sigmund v. Pilbach, Handelsmannes in Neustadt, gehörigen Waaren und Fahrnisse.

Vom k. k. Kreisgerichte Neustadt, als Konkursinstanz, wird hiemit bekannt gemacht, daß

am 12. Dezember d. J.

und an darauf folgenden Tagen mehrere in die Konkursmasse des Sigmund v. Pilbach, Handelsmannes in Neustadt, gehörigen Waaren und Fahrnisse im öffentlichen Lizitationswege gegen Baarzahlung hintangegeben werden.

Neustadt am 8. November 1864

(2244-1)

Nr. 1853.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Landstraß, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Martin Hozhevar von Gurksfeld, gegen Johann Rajer von Zlatesch wegen, aus dem Vergleiche vom 14. Mai 1863, Z. 728, schuldiger 614 fl. ö. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Mokriz sub Post-Nr. 770, 771, 772 und 772a vorkommenden Bergrealitäten im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1295 fl. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den

2. Dezember 1864,

7. Jänner und

3. Februar 1865,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, hier-

amts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietenden Realitäten nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Landstraß, als Gericht, am 21. Juli 1864.

(2261-1)

Nr. 3269.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Senofseich, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Johann Dellewa von Britof, als Vermund der Andreas Zirkovitschen Pupillen von Unter-Urem, gegen Jakob Prunk von Unter-Urem wegen, aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 30. Mai 1863, Z. 1528, und 30. Oktober 1863, Z. 3160, schuldiger 46 fl. 91 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Staatsherzschaf Adelsberg sub Urb.-Nr. 845 vorkommenden Realitäten im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 940 fl. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietungstagsatzungen auf den

6. Dezember 1864,

10. Jänner und

10. Februar 1865,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, hieramts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietenden Realitäten nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Senofseich, als Gericht, am 27. September 1864.

(2262-1)

Nr. 3310.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Senofseich, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Jakob Blazor von Planina, gegen Mathias Koutel von Lodal wegen, aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 8. August 1851, Z. 4307, schuldiger 125 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaf Loitsch sub Urb.-Nr. 730 vorkommenden Realitäten im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 5873 fl. 70 kr. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietungstagsatzungen auf den

6. Dezember 1864,

9. Jänner und

10. Februar 1865,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, hieramts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietenden Realitäten nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Senofseich, als Gericht, am 24. September 1864.

(2263-1)

Nr. 5164.

Erinnerung

an den unbekannt wo abwesenden Johann Staudacher von Hrelin.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird dem unbekannt wo abwesenden Johann Staudacher von Hrelin hiermit erinnert:

Es habe Peter Staudacher von Hrelin durch Dr. Preuz wider denselben die Klage auf Zahlung von 222 fl. 25 kr. ö. W. c. s. c. sub praes. 13. Oktober 1864, Z. 5164, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den

9. Dezember 1864,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des § 29 der a. O. D. angeordnet, und dem Gerichte wegen seines unbekanntem Aufenthaltes Herr Johann Virant von Tschernembl, als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.